



Marktgemeinde Petzenkirchen

BEZIRK MELK - LAND NIEDERÖSTERREICH

A-3252 Petzenkirchen, Bergmann-Platz 2; Tel.: 07416/52109, Fax: Dw.14

PROTOKOLL

über die

SITZUNG DES GEMEINDERATES

ÖFFENTLICHE SITZUNG

am Donnerstag, den 8. September 2016

im Sitzungssaal der Marktgemeinde Petzenkirchen

Beginn: 18.00 Uhr

Ende: 18.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 29.08., 30.08., 31.08. u. 02.09.2016 durch Einladungskurrende.

Anwesend waren:

Bürgermeisterin: Lisbeth Kern
Vizebürgermeister: Harald Mixa

Die Mitglieder des Gemeinderates:

Gf.GR Josef Nestinger	GR Isabella Rauner
Gf.GR Heidemarie Wolf	GR Markus Raidl
Gf.GR Anton Höllein	GR Reinhard Sieder
Gf.GR Manfred Buchberger	GR Franz Mayrhofer
GR Ilse Mayr	GR Wolfgang Braunauer
GR Marion Holzer	GR Roman Willatschek
GR Rene Irk	

Entschuldigt waren:

GR Dr. Günther Sidl	GR Daniel Handlhofer
GR Gabriela Moser	

Außerdem anwesend war:

Manfred Hackl

Nicht entschuldigt war:

GR Jürgen Strohmair

VORSITZENDE: Bürgermeisterin Lisbeth Kern

Die Sitzung war beschlussfähig.

Die Sitzung war öffentlich.

Tagesordnung

1. Genehmigung des Protokolls vom 23.06.2016
2. Bericht des Prüfungsausschusses
3. Verordnung - Wasserabgabenordnung
4. Subvention - Rotes Kreuz Ybbs
5. Subvention - Landjugend
6. Bericht der Bürgermeisterin

Nicht öffentlicher Teil:

7. Personelles

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern begrüßt die Anwesenden und eröffnet nach Feststellung der Beschlussfähigkeit um 18.00 Uhr die Sitzung.

TOP 1: Genehmigung des Protokolls vom 23.06.2016

Die Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 2: Bericht des Prüfungsausschusses

Wird von der Bürgermeisterin von der Tagesordnung abgesetzt.

TOP 3: Verordnung - Wasserabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Petzenkirchen beschließt folgende

Wasserabgabenordnung

nach dem NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978

für die öffentliche Gemeindewasserleitung der Marktgemeinde Petzenkirchen:

§ 1

In der Marktgemeinde Petzenkirchen werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben

- c) Sonderabgaben
- d) Bereitstellungsgebühren
- e) Wasserbezugsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit EUR 6,50 festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von EUR 2.617.848,11 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 20.086 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit EUR 9,00 pro m³/h festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Verrechnungsgröße des Wasserzählers (in m³/h) multipliziert mit dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Verrechnungsgröße in m ³ /h	Bereitstellungsbetrag in EUR pro m ³ /h	Bereitstellungsgebühr in EUR (Spalte 1 mal Spalte 2 = Spalte 3)
3	9,00	27,00
7	9,00	63,00
12	9,00	108,00
17	9,00	153,00
25	9,00	225,00
35	9,00	315,00
45	9,00	405,00

§ 7

Grundgebühr zur Berechnung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Grundgebühr gemäß § 10 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für 1 m³ Wasser mit EUR 0,80 festgesetzt.

§ 8

Ablesungszeitraum Entrichtung der Wasserbezugsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gemäß § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesungszeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. Oktober und endet mit 30. September.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 1. von 1. Oktober bis 31. Dezember
 2. von 1. Januar bis 31. März
 3. von 1. April bis 30. Juni
 4. von 1. Juli bis 30. September

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungsräume werden neu festgesetzt.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit dem Monatsersten, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt, in Kraft.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 4: Subvention - Rotes Kreuz Ybbs

Mit Schreiben vom 10. August 2016 hat das Österreichische Rote Kreuz, Bezirksstelle Ybbs, um zusätzliche Beitragszahlungen als 2. Subvention für den laufenden Betrieb 2016 angesucht. Die 6 beteiligten Gemeinden sollen pro Einwohner EUR 3,-- bezahlen. Die Gesamtsubvention aller beteiligten Gemeinden soll EUR 45.126,00 betragen.

Antrag der Bürgermeisterin:

Der Bezirksstelle des Roten Kreuzes Ybbs soll eine 2. Subvention für den laufenden Betrieb 2016 von EUR 3,-- pro Einwohner, das sind insgesamt EUR 3.960,--, gewährt werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Subvention - Landjugend

Die Landjugend Petzenkirchen Bergland hat bestickte Westen gekauft.

Antrag der Bürgermeisterin:

Von der Marktgemeinde Petzenkirchen soll ein Teil der Kosten, das sind EUR 1.873,04 gemäß der Rechnung Nr. 12 vom 12. August 2016 der Firma TM Extension/Gröbner, Ötschergasse 3, 3252 Petzenkirchen, übernommen werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Tagesordnungspunkt 7 wird von der Bürgermeisterin vorgezogen.

TOP 7: Personelles - unter Ausschluss der Öffentlichkeit

TOP 6: Bericht der Bürgermeisterin

- Das grenznahe Atomkraftwerk Dukovany soll weiter ausgebaut werden. Im Rahmen der europäischen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) können Organisationen und Einzelpersonen eine Stellungnahme gegen die Erweiterung abgeben. Das Land Niederösterreich hat daher, auf Initiative von Umwelt-Landesrat Dr. Stephan Pernkopf, eine Musterstellungnahme formuliert. Bis zum 23. September werden Unterschriften gesammelt.
- Alle Wahlbeisitzer sind verpflichtet, an einer Schulung teilzunehmen. Es wird ersucht, die erfolgte Teilnahme der Bürgermeisterin zu melden.
- Mit Schreiben vom 11. Juli 2016 wurde vom NÖ Gemeindebund und vom Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ für Mitglieder der Wahlbehörden zur Wiederholung der Stichwahl der Bundespräsidentenwahl eine Vergütung in Höhe von jeweils EUR 100,00 angeregt. Die Vergütung soll im vorgeschlagenen Ausmaß ausbezahlt werden.
- Die Tischlerei Heilos aus Bergland feiert ihr 30-jähriges Betriebsjubiläum. Gemeinsam mit der Wirtschaftskammer wird zum Gewerbefrühstück am 25. September 2016 eingeladen. Eine Beteiligung an den Kosten für das Frühstück, wie von Herrn Heilos angefragt, ist seitens der Marktgemeinde Petzenkirchen nicht beabsichtigt.
- Zum Anlass der Eröffnung des neuen Gemeindeamtsgebäudes wurde eine Festschrift gestaltet. Diese wird mit einer persönlichen Einladung zur Eröffnungsfeier am 24. September 2016 an alle Haushalte zugestellt.

Frau Bürgermeister Lisbeth Kern dankt den Damen und Herren des Gemeinderates für die Mitarbeit und schließt um 18.30 Uhr die Sitzung.

Der Schriftführer:

Manfred Hackl

Für die SPÖ-Fraktion:

Gf.GR Heidemarie Wolf

Die Bürgermeisterin:

Lisbeth Kern

Für die ÖVP-Fraktion:

GF.GR Anton Höllein

Für die FPÖ-Fraktion:

GR Daniel Handlhofer